

# Groß-Strehlißer

## Kreis=



## Blatt.

Groß-Strehliß, den 23. Oktober 1908.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

### Ämtliche Bekanntmachungen.

Des Königs Majestät haben dem Gräflich Renard'schen Förster a. D. August Mende in Groß-Strehliß das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens zu verleihen geruht.  
Groß-Strehliß, den 16. Oktober 1908.

Des Königs Majestät haben dem Bezirksvorsteher, Schuhmacher-Obermeister Valentin Gawenda in Groß-Strehliß das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.  
Groß-Strehliß, den 17. Oktober 1908.

Des Königs Majestät haben dem Gartenarbeiter Johann Pientka in Mokrolozna, und dem Guttschäfer und Schreuerwärter Janak Barton in Noszowice Kreis Groß-Strehliß, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.  
Groß-Strehliß, den 20. Oktober 1908.

Des Königs Majestät haben dem Fabrikwerksbesitzer Mohr in Zawadzki das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.  
Groß-Strehliß, den 13. Oktober 1908.

### Der Königl. Landrat, Geheimer Regierungsrat von Alten.

Auf Grund des § 39 der Gewerbeordnung und des Gesetzes, betreffend die Einrichtung von Lehrbezirken für Schornsteinfeger vom 24. April 1888 (G. S. S. 79) wird in Abänderung des Regulativs über das Bezirkschornsteinfegerwesen im Regierungsbezirk Oppeln vom 27. November 1907 (Amtsblatt Seite 416) bestimmt:

§ 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Bei der ersten Anstellung ist außerdem der Nachweis erforderlich, daß der Bewerber innerhalb der letzten drei Jahre vor der Bewerbung oder in der Zeit von da ab bis zur Anstellung mindestens ein Jahr lang im Regierungsbezirk Oppeln im Schornsteinfegerhandwerk entweder selbständig oder als Geselle tätig gewesen ist.

§ 13 erhält folgenden neuen Absatz hinter Absatz 1:

Für kleinere Ortschaften, in denen das Lehrgeschäft in 1—2 Tagen ausgeführt wird, genügt die Angabe der Gesamtzahl der Gebäude und der zu reinigenden Schornsteine, des Tages bezw. der Tage, in denen diekehrung der Schornsteine in der Gemeinde stattgefunden hat und des Gesamtbetrages des erhobenen Lehrlohnes.

Oppeln, den 5. Oktober 1908.

Der Regierungspräsident. J. L. gez. Jordan.

Oberstehende Ergänzung des Regulativs über das Bezirkschornsteinfegerwesen im Regierungsbezirk Oppeln bringe ich den Ortspolizeibehörden und den Bezirkschornsteinfegermeistern des Kreises zur Kenntnis.

Groß-Strehliß, den 20. Oktober 1908.

### Bekanntmachung.

An den diesjährigen Herbstkontrollversammlungen haben teilzunehmen:

1. die Reservisten der Jahresklassen 1901 bis einschl. 1908,
2. die Wehrmänner I. Aufgebots aus der Jahresklasse 1896, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1896 eingeteilt wurden,
3. die zur Disposition der Gebahsbehörden und die zur Disposition der Truppenteile entlassenen Mannschaften,
4. die Halbinvaliden und zeitig Ganzinvaliden der Jahresklassen 1901 bis einschl. 1908,
5. die hinter die letzte Jahresklasse der Reserve und Landwehr I. und II. Aufgebots zurückgestellten Mannschaften, soweit sie den Jahresklassen 1901 bis einschl. 1908 angehören.

Die Kontrollversammlungen finden im Landwehrbezirk Gleiwitz zu folgenden Zeiten statt:

### Zu Bezirk des Meldeamts Groß-Strehliß.

**Kontrollplatz Groß-Strehliß.** Dietrich's Brauerei, Arafauerstraße. Am 2. November 1908, Vormittags 9<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr. Sämtliche Mannschaften aus Adamowitz, Brelina, Gonschiorowiz, Mokrolozna, Neudorf, Noszowice, Schimischow, Stephansham, Stadt und Schloß Groß-Strehliß und Sucholozna.

**Kontrollplatz Centawa.** Dorfjagthaus. Am 2. November 1908, Nachmittags 3 Uhr. Sämtliche

Mannschaften aus Centawa, Balzarowicz, Blotnik, Schewtowicz, Himmelwicz, Groß-Pluschnik, Warmuntowicz, Liebenhain, Petersgrätz und Bierklesche.

**Kontrollplatz Keltisch.** Gores'sches Gasthaus. Am 3. November 1908, Vormittags 9 Uhr. Sämtliche Mannschaften aus Keltisch, Kruppamühle, Borowian und Sandowicz.

**Kontrollplatz Zawadzki.** Güttengasthaus. Inh.: Pawlişek. Am 3. November 1908, Nachmittags 3 Uhr. Sämtliche Mannschaften aus Böhme und Zawadzki.

**Kontrollplatz Colonnowska.** Gastwirt Lachmann. Am 4. November 1908, Vormittags 10 $\frac{1}{2}$  Uhr. Sämtliche Mannschaften aus Bendawicz, Carmerau, Colonnowska, Garraſchowsko, Heine, Lafisk, Wischline, Groß- und Klein-Stanisch und Bostowska.

**Kontrollplatz Kosmierka.** Gastwirt Schymikel. Am 4. November 1908, Nachmittags 2 Uhr. Sämtliche Mannschaften aus Carlsihal, Grodizko, Stadlub, Ofchiel, Kosmierz, Kosmierka mit Zendin, Suchau und Waldhäuser.

**Kontrollplatz Stubendorf.** Gastwirt Beyer. Am 5. November 1908, Vormittags 10 Uhr. Sämtliche Mannschaften aus Boritsch, Sucho-Danick, Tschammer-Elguth, Grabow, Heinrichsdorf, Palensko, Kroschniz, Ottmüh, Stubendorf und Jauche.

**Kontrollplatz Niewke.** Gastwirt Brzitzwa. Am 5. November 1908, Nachmittags 1 Uhr. Sämtliche Mannschaften aus Niewke, Nieder-Elguth, Ober-Elguth, Kadlubiez, Kalinow, Kalinowicz, Oleszka, Schedlik, Sprentschütz, Posnowicz, Wyssola, Kolonie Wyssola und Zyrowa.

**Kontrollplatz Gogolin.** Brauerei Gasthauspächter Frau Jodisch. Am 6. November 1908, Vormittags 9 $\frac{1}{2}$  Uhr. Sämtliche Mannschaften aus Gogolin, Chorulla, Goradze, Jeshona, Karlabiz, Krempa, Malknie, Oberwicz, Oberwanz, Ottmuth, Sacrau, Groß- und Klein-Stein, Dombrowa und Strebimow.

**Kontrollplatz Leschniz.** Brauerei von Fiebzig. Am 6. November 1908, Nachmittags 1 Uhr. Sämtliche Mannschaften aus Leichnitz, Annaberg, Scharnofin, Dollna, Deschowicz, Krassowa, Kzienzowiesch, Frei-Vogtei Leschniz, Foremba und Koswadze.

**Kontrollplatz Ujest.** Schützenhaus, Gastwirt Heidrich. Am 7. November 1908, Vormittags 10 Uhr. Sämtliche Mannschaften aus Ujest, Soy et Kalof, Kopanino, Niedrowicz, Salezke, Alt- und Schloß Ujest.

**Kontrollplatz Kaltwasser.** Dorfgasthaus. Inh.: Kulawit. Am 7. November, Nachmittags 1 Uhr. Sämtliche Mannschaften aus Kaltwasser, Jarischau, Kluttschan, Rogowichütz, Schironowicz, Grebischowicz, Poppitz und Olschowa.

Etwaige Gesuche um Befreiung von Kontrollverfammlungen sind sobald als möglich, spätestens aber 8 Tage vor dem Tag der Kontrollverfammlungen den Meldeämtern vorzulegen. In Krankheitsfällen ist ein ärztliches Zeugnis beizufügen.

Nach diesem Zeitpunkt eingehende Befreiungsgesuche werden nur in dem Fall noch berücksichtigt, wenn aus dem Gesuch zweifellos hervorgeht, daß der Grund zum Nachsuchen der Befreiung erst innerhalb der letzten 8 Tage vor der Kontrollverfammlungen eingetreten ist.

Bei plötzlichen Erkrankungen oder plötzlicher dringender Behinderung werden schriftliche Entschuldigungen, die von der Orts- oder Polizeibehörde beglaubigt sein müssen, noch auf dem Kontrollplatz vom Bezirksoffizier angenommen. Sämtlichen Mannschaften der Jahrestlasse 1903 werden die Füße gemessen und haben diese Mannschaften in sauberer Fußbekleidung und rein gewaschenen Füßen zu erscheinen.

Die Militärpapiere sind mit zur Stelle zu bringen. Bestellung auf anderen Kontrollplätzen als vorstehend angeordnet ist verboten.

Zwischenhandlungen gegen diese Bestimmungen werden bestraft.  
Gleitwiz, im Oktober 1908.

Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises ersuche ich, den Zeitpunkt der Kontrollverfammlungen in ortsbühlicher Weise wiederholt bekannt zu machen.

Groß-Strehlitz, den 13. Oktober 1908.

Königliches Bezirks-Kommando.

### Betrifft die Ausübung des Wandergewerbes im Kalenderjahr 1909.

Diejenigen Personen, welche das Wandergewerbe im Kalenderjahre 1909 weiter betreiben oder beginnen wollen, werden unter ausdrücklichem Hinweis darauf, daß die eingelösten Wandergewerbebescheine nur für das laufende Kalenderjahr, also bloß bis zum 31. Dezember Gültigkeit haben, hiermit aufgefodert, ihre Anträge auf Ausfertigung von Scheinen für 1909 spätestens bis 15. November d. Js. und zwar, soweit es irgend tunlich, unter Vorlegung ihres für das laufende Jahr gültigen Scheines bei dem betreffenden Magistrats bezw. Guts- und Gemeindevorstände anzubringen.

Diejenigen Gewerbetreibenden, welche ihre Anträge auf Ausfertigung von Wandergewerbebescheinen erst nach dem 15. November cr. anbringen, können nicht mit Sicherheit auf die Erledigung derselben noch im laufenden Kalenderjahr rechnen.

Die Magistrate sowie die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises haben die eingehenden Anträge in die vorgeschriebene Nachweisung aufzunehmen und letztere mit dem durch Kreisblattverfügung vom 10. Mai 1899 Stück 20 neu vorgeschriebenen Fragebogen bis zum 20. November d. Js. an mich einzureichen. Diejenigen Personen, welche im Umherziehen auf Straßen und öffentlichen Plätzen Musik zu machen beabsichtigen, werden noch besonders an die rechtzeitige Stellung ihrer Anträge unter dem Hinweis gemahnt, daß die Zahl die für diesen Gewerbebetrieb auszufertigenden Scheine eine beschränkte und für die Bewilligung derselben in erster Linie der Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend ist.

Die Anträge auf Erteilung der Wandergewerbebescheine zum Häufieren mit Druckschriften, anderen Schriften oder Bildwerken (§ 56 Schlußsatz der R.-G.-O.) sind in besonderen Nachweisungen getrennt von dem übrigen Häufierer-

Handel aufzunehmen und mit dem **Bilder pp. Verzeichnis in doppelter Ausfertigung besonders zur Vorlage zu bringen.** Die Genehmigung der Bilder und Druckschriftenverzeichnisse ist nach Tariffstelle 22 — Gesetz vom 31. Juli 1895 — stempelpflichtig. Es ist deshalb von denjenigen Personen, welche einen Wandergewerbeschein zum Handel mit Drucksachen pp. beantragen, eine Stempelmarke von 1,50 Mark einzufordern und mit der Antragsnachweisung gleichzeitig einzuliefern.

Einwanderer, auch wenn sie im Inlande ihren Wohnsitz genommen haben, sind in den Nachweisungen stets als solche zu bezeichnen und haben außer von der für ihren Wohnsitz zuständigen inländischen Behörde, von der zuständigen Behörde ihres Heimatsortes ein Qualifikationsattest nach Maßgabe der §§ 57, 57 a und 57 b der Reichsgewerbeordnung beizubringen.

Den Anträgen auf Erteilung steuerfreier Gewerbebescheine müssen außer dem Fragebogen auch noch ausführliche Berichte über die Familien-, Erwerbs- und Vermögensverhältnisse des Gewerbetreibenden beigelegt werden. Aus diesen Berichten muß namentlich hervorgehen, daß Gesuchsteller nicht auf andere Weise sich den Lebensunterhalt verschaffen vermögen. Diese Schriftstücke müssen von den Herrn Amtsvorstehern selbst ausgestellt oder wenigstens von demselben beglaubigt sein. **Schließlich unterlege ich unter Hinweis auf die Amtsblattverfügung vom 3. November 1879 — Stück 45 Seite 314 — die Ausstellung von Erlaubnis-Interimsbescheinen, oder von Bescheinigungen, daß der Wandergewerbeschein pro 1909 beantragt ist, zum Zweck der Ausübung des Wandergewerbes.**

Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich, zur Vermeidung unnötiger Reklamationen in die Wandergewerbebescheine-Antragsweisungen in Spalte 6 diejenigen vorjährigen Steuerfäge aufzunehmen, welche im Rechtsmittelverfahren endgültig festgesetzt worden sind, sofern der Betrieb voraussichtlich keine Aenderung erfahren wird. Dagegen sind bei denjenigen Scheinen, bei welchen im Vorjahre mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Jahreszeit ermäßigte Steuerfäge zugestimmt wurden, diejenigen gezielten Steuerfäge in Vorschlag zu bringen, welche nach dortigem Ermessen den betreffenden Betrieben entsprechen könnten.

In Spalte 5 der Antragsnachweisung ist unter „Umfang des Gewerbebetriebes“, stets der aus dem Gewerbebetriebe voraussichtlich zu erzielende Betrag schätzungsweise anzugeben.

In den letzten Jahren ist es wiederholt vorgekommen, daß sich die Ausfertigung der Wandergewerbebescheine durch die Schuld der Ortsbehörden verzögert hat. Es sind daher künftig alle Anträge, die nach dem 20. November gestellt werden, sofort einzureichen.

Vorstehende Verfügung ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Bei Erteilung von Legitimationskarten auf Grund der §§ 44, 44 a der Reichs-Gewerbe-Ordnung sind die Vorschriften der Novelle zur Gewerbeordnung vom 6. August 1896 — Reichs-Gesetzblatt Seite 85 ff Artikel 9 und 10 bezw. des Bundesratsbeschlusses vom 27. November 1896 — Reichs-Gesetzblatt Seite 745 ff — und der Anweisung des Finanzministeriums vom 15. Dezember 1896 — zum Gesetz vom 23. Dezember 1896 — Gesetz-Sammlung Seite 273 — zu berücksichtigen.

Es dürfen daher Legitimationskarten nicht ausgestellt werden, in Fällen, wo es eines Wandergewerbebescheines bedarf. Groß-Strehlitz, den 16. Oktober 1908.

Um die Auflage des Kreisblattes für 1909 bemessen zu können und Unregelmäßigkeiten beim Bezug desselben zu vermeiden, werden die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises veranlaßt, sobald die Nachweisung der Kreisblattabonnenten unter Berücksichtigung der bisherigen und hinzutretenden Bezahler nach dem unten angegebenen Schema aufzustellen und die Nachweisung **bestimmt bis zum 1. Dezember d. Js.** hierher einzureichen. Die Bezugsgebühren, 3 Mark pro Exemplar, sind an der Kreisformularkasse hier selbst abzuführen und daß es geschehen, bei Einreichung der Bedarfsnachweisung anzuzeigen.

Da es im Interesse der Kreisverfassungen liegt, daß dieselben von den im Kreisblatt veröffentlichten Verordnungen und Bekanntmachungen Kenntnis erhalten, ist insbesondere bei Gast- und Schankwirten, Gewerbetreibenden, Krankenkassen, Schlachtviehbeschauern pp. darauf hinzuwirken, daß das Kreisblatt abonniert wird. Abgänge von Abonnenten gegen die vorjährige Nachweisung sind zu begründen.

### Nachweisung

der Kreisblattabonnenten in der Stadt (Gemeinde-Gutsbezirk) R. R. pro 1909.

| Laufende Nr. | Name des Abonnenten | Stand | Abonniert auf wieviel Exemplare des Kreisblattes? | Abonnement-betrag Mark | Bemerkungen |
|--------------|---------------------|-------|---|------------------------|-------------|
|              |                     |       |   |                        |             |

Formulare hierzu sind aus der **Dübner'schen Buchdruckerei** zu beziehen. Groß-Strehlitz, den 15. Oktober 1908.

Am 1. Dezember d. Js findet im Deutschen Reiche eine außerordentliche Viehzählung statt, welche sich auf Pferde, Rinder, Schafe und Schweine erstreckt.

Die für die Ausführung der Zählung erforderlichen Drucksachen:

1. Zählkarte A.
2. Anweisung für die Zähler B.
3. Kontrollliste für die Zähler C.
4. Anweisung für die Behörden D. und



## 5. Ortsliste E.

werden den Ortsbehörden demnächst zugehen. Etwaiger Mehrbedarf ist **sofort** anzuzeigen und zu begründen. Die Kontrolllisten C. sind wieder zweifach hergestellt, was bei Berechnung des Bedarfs zu berücksichtigen ist. Als Zählkarte gilt jede viehhaltende Haushaltung; es ist also für jede viehhaltende Haushaltung nur eine Zählkarte erforderlich. Die Fählung ist unter Leitung der Ortsbehörde durch freiwillige Zähler vorzunehmen. Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Viehzählung für die Staats- und Gemeindeverwaltung erwarte ich, daß es gelingen wird, auch diesmal Personen zu gewinnen, die sich dem Zählgeschäft ohne Anspruch auf eine Vergütung unterziehen, insbesondere ist wie in den früheren Jahren eine rege Beteiligung seitens der Staats- und Gemeindebeamten, in erster Linie der Lehrer bei der Fählung dringend erwünscht.

Die durch Annahme von Zählern etwa entstehenden Kosten sind durch die Ortsbehörde zu tragen. Von der Staatskasse können Vergütungen nicht beantragt werden.

Die in den Gemeinden und Gutsbezirken zu bildenden Zählbezirke sind derart zu begrenzen, daß sie der Regel nach in der Stadt etwa 50 Häuser und auf dem Lande etwa 30 Gehöfte (Häuser) umfassen und sich an bereits bestehende Einteilungen tunlichst anschließen. Jedem Zähler ist unverzüglich die für seinen Bezirk erforderliche Anzahl von Zählkarten A. eine Anweisung B. und zwei Kontrolllisten C. zuzustellen. Das eine Stück der Kontrollliste C. kann von Zählern als Klasse benutzt, das andere ist zur Reinschrift zu verwenden. Das demnächst von den Zählern zurückgelieferte Zählmaterial (Karten und Kontrolllisten) ist sofort seitens der Ortsbehörde einer genauen Prüfung zu unterziehen. Etwaige Mängel sind alsbald zu befeitigen.

Auf Grund der Kontrolllisten C. haben die Ortsbehörden alsdann die Ortslisten E. in drei Stücken sorgfältig auszufüllen.

Bis spätestens den 16. Dezember d. J. sind die Reinschriften der Kontrolllisten und 2 Ortslisten, versehen mit den vorgeschriebenen Unterschriften in einem besonderen Briefumschlage an mich einzureichen, wogegen die dritte Ortsliste von der Ortsbehörde zur eigenen Benutzung sorgfältig aufzubewahren ist. Die Zählkarten A. sind geordnet nach den darauf befindlichen Nummern und nach Zählbezirken, **nebst der Klasse der Kontrolllisten und den unbenutzt gebliebenen Zählpapieren** in sorgfältiger Verpackung bald tunlichst, **spätestens aber am 10. Dezember d. J.** mir zu übermitteln. Jedes Paket ist mit folgender Aufschrift zu versehen:

Viehzählung am 1. Dezember 1908

Kreis Groß-Strehlitz, Gemeinde bzw. Gutsbezirk

Die Einreichungstermine sind pünktlich inne zu halten. Nicht rechtzeitig eingehende Sendungen müssen durch kostenpflichtige Boten eingeholt werden.

Schließlich veranlasse ich die Ortsbehörden, mit dem Inhalt des Zählmaterials sich vollständig vertraut zu machen und insbesondere die Bestimmungen der Anweisung D auf das genaueste zu befolgen, damit die Fählung richtig und vollständig erfolgt.

Groß-Strehlitz, den 21. Oktober 1908.

## Jagdscheine haben ferner erhalten:

a. **Jahresjagdscheine:** Ingenieur Heinrich Esser in Zawadzki, Kolonist Jakob Schmann in Mischline bis 5. Juli 1909, Gastwirt Franz Krawiec in Himmelwitz bis 13. Juli 1909, Förster Emil Kreischner in Koswadge bis 17. Juli 1909, Gastwirt Hans Wiela in Oberwitz bis 18. Juli 1909, Degeter Holzobjektist in Leopoldshof bis 20. Juli 1909, Bauer Johann Hermas in Heine bis 22. Juli 1909, prakt. Arzt Dr. Hermann Statische in Zawadzki bis 23. Juli 1909, Großherzog. Vess. Forstbesitzer Kurt Daberle in Zawadzki bis 24. Juli 1909, Mannerpolicier Johann Krzyz in Gonschiorowitz, Gem. Vorsteher Franz Matheja in Gonschiorowitz bis 4. Aug. 1909, Fleischer Emanuel Hunder in Gonschiorowitz bis 5. Aug. 1909, Gastwirt Josef Mainlein in Himmelwitz bis 11. Aug. 1909, Bauer Josef Matheja in Waldhäuser bis 15. Aug. 1909, Bauer Kasper Maxon in Keltzsch bis 17. Aug. 1909, Mühlenbesitzer Anton Wenda in Gonschiorowitz, Gärtner Johann Bloch in Sudaun, Förster Viktor Socha in Chorulla bis 18. August 1909, Inspektor Theodor Klemod in Oberwitz bis 19. August 1909, Antscher Josef Bienna in Himmelwitz, Bauergutsbesitzer Paul Biemel in Kosmierca, Rittergutsbesitzer Weicht in Delchowitz, Forstverwalter Louis Schreiber in Zawadzki, Förster Johann Jochen in Zawadzki, cand. med. vet. Gotthard Stephan in Strebinow, Förster Anton Gediga in Zawadzki bis 20. August 1909, Rittergutspächter Bieler in Himmelwitz, Gutsbesitzer Konrad Brzina in Kiewie bis 21. August 1909, Bauer Johann Murel in Borowian bis 24. August 1909, Förster Wilhelm Pander in Pjerwa, Bauergutsbesitzer Franz Krawiec in Kziengowitz, Kreisbauinspektor Kasselstein in Groß-Strehlitz bis 25. August 1909, techn. Eisenbahnsekretär H. Schader z. Zt. Groß-Strehlitz bis 27. August 1909, Gemeindevorsteher Johann Popanda in Keltzsch, Forstamtsassistent William Boogestraat in Ujest bis 29. August 1909, Gutsbesitzer Franz Krawiec in Keltzsch bis 30. August 1909.

b. **Unentgeltliche Jagdscheine:** Gräf. Wildmeister Vogt in Krempa bis 23. Juli 1909, Förster Franz Janesko in Dschieh bis 28. Juli 1909, Förster Wyrwid in Rogowisch, Fürstl. Förster Geier in Wierchlesch bis 1. August 1909, Fürstl. Förster Bernhard Lorenz in Keltzsch, Fürstl. Hilsjäger Otto Richter in Keltzsch bis 4. August 1909, Oberförster D. Fehntner in Kadlub, Degeter Franz Zimmer in Kadlub bis 8. August 1909, Degeter Konstantin Sflorz in Kosmierca bis 15. August 1909, Revierförster Hugo Dayer in Klutzhau, Förster Paul Macziollek in Klutzhau, Förster Oskar Peißig in Alt-Ujest, Förster Karl Kleinodoff in Ujest, Forstsekretär Arthur Ziemel in Schloß Ujest, Reviergehilfe Karl Schroff in Klutzhau, Förster Viktor Fuchs in Koppitz, Reviergehilfe Viktor Lauterbach in Ujest bis 22. August 1909, Degeter Josef Hodel in Alt-Koschütz bis 24. August 1909, Fürstl. Förster Karl Tobischall in Liebenheim bis 25. August 1909, Oberförster Konstantin Orlik in Centawa bis 27. August 1909, Degeter Josef Kuhnert in Kadlub bis 28. August 1908, Degeter Bekierich in Goradze bis 31. August 1909.

Groß-Strehlitz, den 13. Oktober 1908.

Der Kaufmann Karl Wienhel in St. Annaberg beabsichtigt auf seinem Grundstück Hypothek Nr. 60 St. Annaberg eine Schlachthalle zu errichten und in Betrieb zu setzen.

Dieses Vorhaben bringe ich gemäß §§ 17 und folg. der Gewerbeordnung mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis, etwaige Einwendungen gegen dasselbe, soweit dieselben nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, binnen 14 Tagen präklusivischer Frist bei dem Unterzeichneten schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist eingehende Einwendungen werden nicht zur Erörterung gezogen und zurückgewiesen. Zeichnung und Beschreibung der Anlage liegen in meinem Amte zur Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig eingehenden Einwendungen habe ich auf **Sonnabend, den 7. November cr. vormittags 10 Uhr** in meinem Amte hier selbst Termin anberaunt, zu welchem der Unternehmer und die Widersprechenden mit der Warnung vorgeladen werden, daß im Falle des Ausbleibens derselben gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen wird vorgegangen werden.

Groß-Strehly, den 17. Oktober 1908.

Mit Bezug auf meine Kreisblattverfügung vom 22. August 1908 Stück 35 Seite 227 veranlasse ich die Ortsbehörden des Kreises, etwa noch vorhandene Bescheinigungen über an Truppen gestellten Vorrspann sofort an mein Amt einzureichen.

Groß-Strehly, den 19. Oktober 1908.

Diejenigen Ortspolizeibehörden, in deren Bezirken sich Drogen- und ähnliche Handlungen befinden, mache ich unter Bezugnahme auf die Kreisblattverfügung vom 21. April 1903 — Stück 17 darauf aufmerksam, daß die Uebersicht über die vorgenommenen Besichtigungen dem Königl. Kreisarzt hier selbst am Jahresschluß einzureichen ist.

Groß-Strehly, den 15. Oktober 1908.

Im Verlage der Zeitschrift „Die Landgemeinde“ zu Berlin-Friedenau, Schmaragdendorferstraße 6 ist das von dem Bürgermeister Krey herausgegebene Werk „Das Reichsgesetz über den Unterkümmungswohnsitz in der Fassung der Novelle vom 30. Mai 1908“ erschienen.

Der Preis desselben beträgt 1,25 Mark. Die Anschaffung des Handbuches wird den Amts-, Gemeinde-, Guts- und Armenverbands-Vorständen empfohlen.

Groß-Strehly, den 20. Oktober 1908.

Von der Buchdruckereifirma J. Weilschaenjer in Oppeln wird auf Veranlassung der königlichen Regierung innerhalb der nächsten 4 Wochen eine Neuauflage der Geschäftsanweisung für die Vollziehungsbeamten im Bereiche der Verwaltung der direkten Steuern, sowie im Bereiche der Kreis- und Gemeindeverwaltungen im Regierungsbezirk Oppeln vom 17. Mai 1900“ hergestellt werden.

Die Gemeindevorstände des Kreises weise ich auf die Neuauflage dieser Geschäftsanweisung, die für den Preis von 0,75 Mk. pro Stück von der genannten Firma direkt zu beziehen ist, hin.

Groß-Strehly, den 17. Oktober 1908.

Im Auftrage des Herrn Ministers des Innern empfehle ich den Ortspolizeibehörden des Bezirks die Anschaffung des Handbuches „Deutsche Niederlassungsverträge und Uebereinkommen von A. Heinrichs, Geheimer Oberregierungsrat und vortragender Rat im Ministerium des Innern“ zum dienstlichen Gebrauch.

Groß-Strehly, den 15. Oktober 1908.

In der am 5. d. Mts. stattgefundenen Generalversammlung der öffentlichen Entwässerungsgenossenschaft zu Krepna wurden gewählt:

1. Der Wirtschaftsinspektor Stephan aus Strebiniow-Krepna zum Vorsteher,
2. der Bauergrundbesitzer Paul Lipka aus Krepna zum Stellvertreter des Vorstehers,
3. der Bauergrundbesitzer Alexander Kluzniok aus Krepna zum I. Beisitzer,
4. der Bauergrundbesitzer Anton Dink aus Krepna zum II. Beisitzer,
5. der Mühlenbesitzer Leopold Borada aus Krepna und
6. der Bauergrundbesitzer Franz Lipka aus Krepna zu Stellvertretern der Beisitzer.

Groß-Strehly, den 15. Oktober 1908.

Die Gemeindevorstände des Kreises werden hiermit angewiesen, in den Nachweisungen der zur Förderung angemeldeten Bullen — Aubrit „Rasse“ — zukünftig nur die nachstehenden Bezeichnungen anzuwenden: **Schlesisches Rotvieh**, für ganz rotes Vieh, was diesem Typus entspricht, **Landvieh**, für alle anderen Tiere, welche nicht den Charakter von Holländer oder ähnlichen Rassen tragen, und **Niederungsvieh**, für die diesem Charakter entsprechenden Tiere, die in der Regel schwarzbunt oder graubunt sein werden.

Groß-Strehly, den 14. Oktober 1908.

Der Kreisierarzt Dr. Fröhner hier selbst ist vom 1.—14. November cr. beurlaubt und wird durch Tierarzt Brückmaier aus Dresden vertreten.

Groß-Strehly, den 15. Oktober 1908

Der Gastwirt Valentin Woitalla in Poremba ist nach erfolgter Zustimmung des Kreis Ausschusses zum Stellvertreter des Gemeindevorsehers in Poremba ernannt worden.

Groß-Strehlitz, den 12. Oktober 1908.

**Der königliche Landrat, Schreiner Regierungsrat  
von Alten.**

Unter Bezugnahme auf die Kreisblatloverfügungen vom 30. Oktober 1896 und 4. Juli 1902 werden die Gemeindevorsteher an die vierteljährlich vorzunehmenden regelmäßigen Revisionen der Gemeindefassen erinnert.

Die Revisionsprotokolle sind den Gemeindefassen einzureichen. Finden im laufenden Vierteljahre außerordentliche Revisionen statt, so sind die Revisionsprotokolle mittels des vorgeschriebenen Formulars sofort nach der Revision an mich einzureichen.

Groß-Strehlitz, den 16. Oktober 1908.

**Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.**

In der Zeit vom 15. November d. J. bis 15. März 1909 sind vom Bahnhof Boffowska rund 660 cbm Basaltschotter a 42 Ztr. auf die Chaussee zwischen der Oppelner Kreisgrenze und Boffowska zu verfahren. Angebote sind bis zum 1. November d. J. an das Kreisbauamt hier selbst zu richten.

Groß-Strehlitz, den 17. Oktober 1908.

**Der Kreis Ausschuss.**

Den Magistraten, Guts- und Gemeindevorständen bringen wir hiermit die rechtzeitige Erledigung unserer Kreisblatt-Verfügung vom 25. Oktober 1905 Stück 43 betreffend die Anzeige der Veränderung zu den Verzeichnissen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsunternehmer in Erinnerung. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Groß-Strehlitz, den 19. Oktober 1908.

**Der Kreis Ausschuss.**

Im Interesse der Vereinfachung des Geschäftsverkehrs habe ich zur Belehrung über die Veranlagungsarbeiten für das neue Steuerjahr einen Termin

**auf Sonnabend, den 31. Oktober d. J. Nachmittags 3 Uhr**

im Dietrich'schen Saale hier selbst, Krakauerstraße, anberaumt, zu welchem ich sämtliche mit der Bearbeitung der Steuerfachen betrauten Herren Gemeinde- und Gutschreiber hiermit einlade.

Groß-Strehlitz, den 3. Oktober 1908.

**Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission. königliche Landrat.**

Die den Beamten und Volksschullehrern in diesem Jahre auf die in Aussicht genommenen Dienstfeinkommensverbesserungen gemäßen Zulagen haben den Charakter von Gehaltsaufbesserungen und sind mithin dem steuerpflichtigen Einkommen der Beteiligten hinzuzurechnen.

Groß-Strehlitz, den 20. September 1908.

**Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.**

Der Magistrat Lechnitz, die Gemeindevorstände von: Annaberg, Ober-Elguth, Gonschiorowitz, Jarischau, Kadlubitz, Keltzsch, Kzienzowisch, Lechnitz Fr.-Bgt., Lasitz, Mokrlochowa, Neudorf, Olschowa, Otschiel, Poremba, Rosmierka, Rosniontau, Scharnosin, Schenkwitz, Schimischow, Kl.-Stein, Stubendorf, Suchau, Woffola, Sandowitz, Zamadzki, und die Gutsvorstände: Blottnik, Gonschiorowitz, Gon, Grabow, Himmelwitz, Jarischau, Kadlubitz, Kaltwasser, Klutschau, Lechnitz Fr.-Bgt., Niedersowitz, Olschowa, Otmütz, Gr.-Bluschnitz, Poremba, Rosnowitz, Salesche, Schedlitz, Schenkwitz, Sprentschütz, Stubendorf, Groß-Strehlitz Schloß, Alt-Ujest, Ujest Schloß werden an die sofortige Rücksendung der Bauteilmachweisungen hierdurch nochmals erinnert. Die Einfindung wird binnen 3 Tagen erwartet, andernfalls erfolgt kostenpflichtige Abholung.

Groß-Strehlitz, den 14. Oktober 1908.

**Königliches Katasteramt. Wolff, Steuerinspektor.**

Die Häuslerfrau Marianna Klimke aus Rosnowitz wird hiermit als Trunkenbold erklärt. Derselben dürfen fortab geistige Getränke nicht verabfolgt werden, auch darf ihr der Aufenthalt in den Gast- und Schenkräumen zum Zwecke des Genusses oder der Mitnahme von geistigen Getränken nicht gestattet werden.

Gast- und Schenkwirte, welche dieser Anordnung zuwiderhandeln, verfallen gemäß der Polizeiverordnung vom 1. Juli 1904 in eine Geldstrafe bis zu 60 Mark oder entsprechende Haft und haben event. Konzessionsentziehung zu gewärtigen. Ebenso verfallen diejenigen Personen, welcher Obengenannten bei der Erlangung geistiger Getränke behilflich sind, in Strafe.

Groß-Stein, den 15. Oktober 1908.

**Der Amtsvorstand.**

Bei einem notgeschlachteten Schweine des Schiffers Ludwig Gabor in Oderwanz ist Rotlauf festgestellt. Die Gehöftsperrre ist angeordnet.

Chorulla, den. 14. Oktober 1908.

**Der Amtsvorsteher.**

Die gegen den Arbeiter Franz Kulawik zu Groß-Stanisich am 28. April 1908 erlassene Trunkenbolds-Erklärung wird hiermit zurückgenommen, da v. Kulawik seinen Lebenswandel gebessert hat.

Colonowka, den 19. Oktober 1908.

**Der Amtsvorstand.**



1. Die Einliegerin Marie Strzelczyk, 2. die Einliegerin Petronella Rohsmann, 3. die Einliegerfrau Caroline Kupsky, sämtlich zu Colonnoska, werden hiermit als Trunkenbolde erklärt.  
Es dürfen denselben daher geistige Getränke nicht verabreicht, auch darf ihnen der Aufenthalt in den Schankstätten zum Genuß bzw. zum Mitnehmen geistiger Getränke nicht gestattet werden.  
Übertretungen werden streng geahndet und haben event. Konzeptionsentziehung zur Folge.  
Colonnoska, den 19. Oktober 1908.

Der Amtsvorstand.

### Marktpreise.

| In der Stadt                          | Preis       | pro 100 Kilogramm |        |        |        |         |        |        |        | per    | per    | per    |      |
|---------------------------------------|-------------|-------------------|--------|--------|--------|---------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|------|
|                                       |             | Weizen            | Roggen | Gerste | Hafcr  | Erbsien | Erbse- | Linjen | Kart-  | Ger    | Stroh  | Butter | Eier |
|                                       |             | M. pf.            | M. pf. | M. pf. | M. pf. | M. pf.  | M. pf. | M. pf. | M. pf. | M. pf. | M. pf. | M. pf. |      |
| Groß-Strehliß<br>am 20. Oktober 1908. | Höchster    | 21 80             | 21 —   | 18 00  | 16 80  | 24 80   | 25 00  | 30 00  | 3 80   | 8 00   | 30 00  | 2 60   | 4 80 |
|                                       | Niedrigster | 21 00             | 20 40  | 17 40  | 16 00  | 24 —    | 24 60  | 28 00  | 3 60   | 7 60   | 28 00  | 2 40   | 4 40 |

## Anzeigen

### Jagdverpachtung.

Dienstag, den 27. Oktober  
nachmittags 5 Uhr

wird die Jagdmarkung auf der hiesigen  
Rufstal-Feldmark im Hause des Gemeindevor-  
stehers selbstbietend verpachtet. Die  
Bedingungen werden im Termin bekannt  
gegeben.

Groß-Stein, 20. Oktober 1908.

Der Jagdvorsteher.  
Reinert.

### Spartassenbuch Nr. 233

der Sandwäher Darlehnskasse,  
lautend auf 900 M., ist verloren  
gegangen.

Das Buch ist für ungültig er-  
klärt; vor Ankauf wird gewarnt.

### 15 000 Mark

zur 1. Hypothek sofort gesucht.  
Näheres in der Exped. d. Stadtblattes.

### Morzinek's

Handelsgärtnerei

Groß-Strehliß-Adamowik.

Zur Herbstpflanzung empfehle  
Baumschulartitel

hochstämmige und Zwergobst-Bäume,  
Beerensträucher, Rosen sowie Ständen  
aller Art.

Neuanlage von Tier- und  
Obstgärten

Straßenzplanungen.

Wegen Erbschaftsregulierung ist  
das auf der Schulstraße No. 48

### gelegene Haus

zu verkaufen. Etwas Kaufangebote  
sind zu richten an

Josef Kraus,  
Bierverleger, Ujest.

## ZUR AUFKLÄRUNG!

ERSTENS:

Bitten wir genau  
auf unsere Marke  
**PALMIN**  
zu achten, da oft  
andere Fabrikate  
mit ähnlichen Namen  
unterschoben werden.

ZWEITENS:

darf gesetzlich  
nur von uns allein  
**PALMIN**  
hergestellt werden.  
Andere Fabrikate  
mit ähnlichen Namen  
sind Nachahmungen.

DRITTENS:

trägt jedes Paket auf  
blauem Grund das Wort  
**PALMIN**  
und den Schriftzug  
D<sup>r</sup> Schlinck  
in roter Schrift als  
besondere Erkennung.

H. Schlinck & Co., Mannheim  
Alleinige Produzenten von Palmin.

100 PUNDRY

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in der Gewarlung  
Wierchlesche belegenen, im Grundbuche von Wierchlesche Band I Blatt 21,  
Band II Blatt 69, Band VI Blatt 174 zur Zeit der Eintragung des Ver-  
steigerungsvermerkes auf den Namen des Waldarbeiters Peter Niesmal zu  
Wierchlesche eingetragene Grundstücke am 13. November 1908, Vormittags  
9 Uhr durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — Zimmer  
Nr. 3 — versteigert werden.

Blatt 21 Wierchlesche, bestehend aus bebautem Hofraum im Dorfe, ist 0,7 a  
90 qm groß, mit 36 Mark Gebäudesteuermutzungswert, Grundsteuer-  
mutterrolle Nr. 32.

Blatt 69 Wierchlesche, bestehend aus Wiese Nevier Wierchlesche und Acker,  
ist 51 a 10 qm groß, mit 0,54 Taler Reinertrag, Grundsteuermit-  
terrolle Artikel Nr. 59.

Blatt 174 Wierchlesche, bestehend aus Acker Nevier Wierchlesche und Wiese,  
ist 51 a 10 qm groß, mit 0,54 Taler Reinertrag, Grundsteuermit-  
terrolle Artikel Nr. 53.

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. November 1907 in das Grund-  
buche eingetragen.

Amtsgericht Groß-Strehliß, den 20. August 1908.

## „Wirtschaftsrecht.“

Seite 3. 1. 09 ein. tücht. energ. kritisch, ausgebl. d. neb. d. wech. od. leb. Pferdepfl., d. neb. d. stufst. hier. noch d. landw. Arbeit.

# Wagner & Co.

in Paketen von 25 Pfg. aufwärts. Bevorzugte Mischungen à Mk. 2.50 pro Pfund, fein kräftig, ausgiebig und Mk. 3.50 mild und aromatisch. **Bermann Polloztek** vorm. Franz Freyhof, Dellkattengeschäft, Krakauerstrasse, Fernisr. 24.

gümbd. zu führen versteht b. hob. Wohn. Deput. u. freier Wohnung. Neb. b. Schimmassok, Vogelschiff, b. Dppeln.

Unsere **Marke „Pfeilring“** allein garantiert die Echtheit unseres

**Cream**

unserer

**Seife**



**Lanolin-Cream**

und

**Lanolin-Seife**

„Nachahmungen weisen man zutrübt.“

**Vereinigte Chemische Werke Aktiengesellschaft.**  
Abteilung Lanolin-Fabrik, Morzinkeule, Charlottenburg, Salanter 18.

## Nachstehender

## I. Nachtrag

zur Satzung der städtischen Sparkasse in Groß-Strehlitz,  
vom 6. November 1903 wird unter Zustimmung der **Stadterordneten-**  
vom 9. März 1904 **Verammlung** erlassen.

§ 17.

1. Auf Verlangen bewirkt die Sparkasse sowohl die Ueberweisung von Spareinlagen Abziehender an eine andere Sparkasse, als die Einziehung von Einlagen aus auswärtigen Sparkassen für Angezogene.

2. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gechehen, das Sparkassenbuch muß dem Antrage beigelegt sein, über den Empfang ist von der Sparkasse eine Bescheinigung zu erteilen, gegen deren Rückgabe feinerzeit bei der neuen Sparkasse die Uebergabe des neuen Sparkassenbuches mit der Abrechnung erfolgt.

3. Sperrvermerke, Bevormundungen und Pflegschaften, durch welche die Auszahlung des zu überweisenden Guthabens beschränkt oder an die Zustimmung dritter Personen geknüpft ist, sind von der überweisenden der empfangenden Sparkasse mitzuteilen und von dieser auf das neue Guthaben zu übernehmen. Die Ueberweisung gerichtlich gepfändeter Guthaben ist ausgeschlossen.

4. Die empfangende Sparkasse ist auch bei Annahme eines überwiehenen Guthabens an die für die Annahme von Spareinlagen nach ihrer Satzung vorgeschriebene Höchstgrenze gebunden.

5. Die überweisende Sparkasse kann die Ausführung der Ueberweisung bei Einlagen, für deren Rückzahlung satzungsmäßig die Innehaltung einer Kündigungsfrist verlangt werden kann, bis zum Ablauf der Kündigungsfrist hinauschieben, die Kündigungsfrist läuft in diesem Falle vom Tage des Eingangs des Ueberweisungsantrages bei der überweisenden Sparkasse.

6. Die Verzinsung der Einlage wird durch die Ueberweisung an eine andere Sparkasse in keinem Falle unterbrochen. Die Verzinsung endigt bei der alten und beginnt bei der neuen Sparkasse mit dem Ende des Tages der Absendung des Geldes oder der Einzahlung auf Reichsbankgironkonto.

7. Die Kosten der Ueberweisung einschließlich der Ausfertigung des neuen Sparkassenbuches trägt in jedem Falle die Sparkasse des neuen Aufenthaltsortes.

8. Die Ueberweisung findet nur statt zwischen Sparkassen, unter denen hinsichtlich des Ueberweisungsverkehres Gegenseitigkeit verbürgt ist. Groß-Strehlitz, den 6. Mai 1908.

(L. S.) **Der Magistrat.**  
Gundrum. Wilpert. Drabich. Wustmann.  
Geehmt!  
Breslau, den 7. August 1908.

(L. S.) **Der Ober-Präsident.** O. P. I. 7937.  
In Vertretung Michaelis.

Vorstehenden Nachtrag der Sparkassensatzung bringen wir hiermit zum zweiten Male mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß die Änderungen vom 1. November d. Jz. in Kraft treten und von da ab für alle Einleger verbindlich sind, die nicht vorher ihre Einlagen gemäß § 19 gekündigt oder zurückgezogen haben.

Groß-Strehlitz, den 20. Oktober 1908.

**Der Magistrat.**

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie an der Dorfstraße von Sanct Annaberg nach Wylsola liegt bei dem Kaiserlichen Postamt in Leschnitz (Oberchl.) vom 20. Oktober ab 4 Wochen aus. Dppeln, 14. Oktober 1908.

Kaiserliche Oberpostdirektion. J. V.: Großmann.

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie von Deschowitz nach Wielmierzowitz liegt bei dem Kaiserlichen Postamt in Deschowitz vom 20. Oktober ab 4 Wochen aus.

Dppeln, den 14. Oktober 1908.

Kaiserliche Oberpostdirektion. J. V.: Großmann.